

SdK e.V. - Hackenstraße 7b - 80331 München

Newsletter 40 | Wirecard AG

## **Anklage gegen Markus Braun u.a. erhoben / Musterverfahren gegen EY**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie weitere wichtige Informationen zum Verfahren Wirecard.

## **Anklage gegen Markus Braun, Oliver Bellenhaus und Stefan von Erffa**

Die Staatsanwaltschaft München I hat nach intensiven Ermittlungen nun Anklage gegen Markus Braun, Oliver Bellenhaus und Stefan von Erffa erhoben. Der ehemalige CEO Markus Braun wird des gewerbsmäßigen Betrugs, der Veruntreuung von Konzernvermögen, Bilanzfälschung sowie Marktmanipulation beschuldigt. Er sitzt seit knapp 20 Monaten in Untersuchungshaft in Augsburg-Gablingen. Während Markus Braun und Stefan von Erffa (ehemaliger Leiter der Buchhaltung) die Vorwürfe zurückweisen, fungiert Oliver Bellenhaus (ehemaliger Büroleiter von Wirecard in Dubai) als Kronzeuge der Anklage und hat bereits einige Vorwürfe eingestanden. Für alle Beteiligten gilt die Unschuldsvermutung.

Der ehemalige COO Jan Marsalek ist weiterhin flüchtig. Den Angeklagten drohen langjährige Haftstrafen. Wenn das Landgericht München I die Anklage zulässt (wovon auszugehen ist) und den Prozess ansetzt, ist wohl von einem jahrelangen Strafverfahren auszugehen. Markus Braun argumentiert u.a. weiter dahingehend, dass das Drittpartnergeschäft in Asien tatsächlich existierte. Hinter seinem Rücken seien die Treuhandkonten dann allerdings veruntreut worden. Dieser These war das OLG München in der letzten Haftprüfung Ende 2021 nicht gefolgt.

## **Musterverfahren gegen EY u.a.**

Das Landgericht München hat ein KapMuG-Verfahren (Kapitalanleger-Musterverfahren) eingeleitet. Damit werden alle Klagen gegen EY auf Schadensersatz in Zusammenhang mit Wirecard gebündelt. Zuständig für das Verfahren ist das Bayerische Oberste Landesgericht. Dieses prüft, ob EY bei der Prüfung der Bilanzen von Wirecard Pflichtverletzungen begangen hat, die Ansprüche von Anlegern und institutionellen Investoren auf Schadensersatz begründen können.

Der Vorlagebeschluss, der der SdK vorliegt, richtet sich nicht nur auf Feststellungsziele gegenüber EY sondern u.a. auch gegenüber Markus Braun. Konkret soll das Gericht über folgende Sachverhalte einen Musterentscheid herbeiführen:

SdK-Geschäftsführung  
Hackenstr. 7b  
80331 München  
Tel.: (089) 20 20 846 0  
Fax: (089) 20 20 846 10  
E-Mail: [info@sdk.org](mailto:info@sdk.org)

Vorsitzender  
Daniel Bauer  
Dipl.-Volkswirt

Publikationsorgane  
AnlegerPlus  
AnlegerPlus News

Internet  
[www.sdk.org](http://www.sdk.org)  
[www.anlegerplus.de](http://www.anlegerplus.de)

Konto  
Commerzbank  
Wuppertal  
Nr. 80 75 145  
BLZ 330 403 10  
IBAN:  
DE38330403100807514500  
BIC:  
COBADEFFXXX

Vereinsregister  
München  
Nr. 202533

Steuernummer  
143/221/40542

USt-ID-Nr.  
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.  
DE83ZZZ00000026217

- Unrichtigkeit der Geschäftsberichte der Wirecard AG
- Der Wirecard AG war spätestens 2015 bewusst, dass die Treuhandkonten nicht die veröffentlichten Bankguthaben aufwiesen
- Markus Braun habe als Vorstandsmitglied die Vermögensverhältnisse der Gesellschaft unrichtig wiedergegeben oder verschleiert
- Durch die Veröffentlichung falscher Geschäftsberichte hat sowohl die Wirecard AG als auch Markus Braun sittenwidrig gehandelt
- Schadensersatzpflicht von EY, insb. Klärung des Vorsatz
- Der Kursdifferenzschaden ist ohne konkreten Kausalitätsnachweis ersatzfähig

Zu diesen Themen wird das für das Musterverfahren zuständige Gericht eine umfassende Klärung im Musterentscheid vornehmen. Die Einleitung eines KapMuG-Verfahrens hat zur Folge, dass alle derzeit gegen EY und Markus Braun laufenden Klagen zunächst ausgesetzt werden. Nachdem das Gericht die o.g. zentralen Fragen, die alle Anleger gleichermaßen betreffen (wie z.B. die Frage, ob EY billigend falsche Bilanzen in Kauf genommen haben), geklärt hat, erfolgt ein Musterentscheid. Die zunächst ausgesetzten Einzelklagen werden dann wieder fortgeführt, die Feststellungen aus dem Musterentscheid sind dann aber verbindlich.

Wenn also das Gericht z.B. feststellen würde, dass EY seine Sorgfaltspflichten verletzt hat, dann müssten in den Einzelprozessen nur noch andere Anspruchsvoraussetzungen (wie z.B. der Nachweis der Schadenshöhe über Kaufbelege) vorgetragen werden. Die Einzelverfahren sind aber auch nach Einleitung des Musterverfahrens erforderlich, da das Gericht explizit nicht prüft, ob ein Anleger einen Anspruch hat, sondern wie dargestellt lediglich bestimmte allgemeine Aspekte, die jedes Verfahren betreffen, prüft.

Die SdK sieht das Musterverfahren nach wie vor kritisch. Zunächst ist die sehr lange Dauer solche Verfahren hervorzuheben. Das jüngste Beispiel ist ein Musterverfahren in Bezug auf die Deutsche Telekom AG, das erst nach knapp 20 Jahren durch einen Vergleich beendet werden konnte. Würde das EY-Verfahren genauso lang dauern, könnte EY seine Geschäftstätigkeit und Vermögenswerte systematisch verlagern so dass zum Schluss nur noch ein substanzloser Haftungskörper verbleibt. Ansprüche der Anleger könnten dann nicht mehr bedient werden.

Bzgl. der im Vorlagebeschluss von den die dortigen Kläger vertretenden Anwälten vorgebrachten Gesetzesgrundlagen und Begründungen halten wir derzeit Rücksprache mit unseren Rechtsanwälten. Die dortigen Rechtsanwälte argumentieren u.a. damit, dass EY Beihilfe bei den betrügerischen Handlungen des Vorstandes geleistet hätte. Dies ist ein aus unserer Sicht neuer argumentativer Ansatz bei der Haftung von Wirtschaftsprüfern und könnte mit höheren Hürden einhergehen als der von unseren Anwälten bislang gewählte, bereits vom

Bundesgerichtshof in vergleichbaren Fällen entschiedene Ansatz. Wir werden Ihnen die Ergebnisse der Prüfung durch unsere Rechtsanwälte zeitnah mitteilen.

Eine offizielle Eröffnung des Musterverfahrens ist noch nicht erfolgt. Sobald das der Fall ist, werden wir Sie über die weiteren Schritte und ggf. notwendigen Maßnahmen informieren.

München, den 15.03.2022  
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

*Hinweis: Die SdK hält eine Aktie und eine Anleihe der Wirecard AG!*